

Nachdem von der Fürstlich Reuß-Rußwilschen jüngerer Linie und der Königlich Sächsischen Regierung die Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen den Eisenbahnlinien Götzsch-Gera und Weischlitz-Wolfsgefährt vereinbart worden ist, haben zur Regelung der hierbei in Betracht kommenden staatsrechtlichen und finanziellen Fragen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie
Höchstherrn Staatsrath Walther Engelhardt,

und

Seine Majestät der König von Sachsen
Allerhöchstherrn Geheimen Finanzrath Dr. Paul Hermann Ritterstädt,

welche unter Vorbehalt landesherrlicher Ratification nachstehenden

Staatsvertrag

abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die Königlich Sächsische Regierung beabsichtigt, für Ihre Rechnung eine an die Eisenbahnlinie Weischlitz-Wolfsgefährt kurz vor der Station Wolfsgefährt anschließende Eisenbahn nach dem Bahnhofe Gera-Porten sowie eine Verbindungsstrecke von dieser Bahn nach der Eisenbahnlinie Götzsch-Gera in der Richtung auf Ronneburg nach Maßgabe des der Fürstlich Reußischen Regierung vorgelegten Projectes zu erbauen und zu betreiben.

Hierzu erteilt die Fürstliche Regierung für Ihre Staatsgebiete die Genehmigung.

Artikel 2.

Die Fürstlich Reußische Regierung erkennt an, daß der Königlich Sächsischen Regierung die Befugniß zusteht, innerhalb des Fürstlich Reußischen Gebietes nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen den für die Herstellung der Bahn unter Rücksichtnahme auf die künftigen Betriebsbedürfnisse erforderlichen Grund und Boden im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.

Artikel 3.

Für den Bau der Bahn, welche 1,00 m Spurweite im Lichten der Schienen erhält, sollen allenfalls die bei der Königlich Sächsischen Staatsbahnverwaltung für Herstellung normalspuriger Eisenbahnen geltenden Bestimmungen maßgebend sein.

Sollten sich im Laufe der Ausführung Abweichungen von dem ursprünglich genehmigten Projekte als nöthig oder zweckmäßig herausstellen, so werden sich beide Regierungen hierüber verständigen.

Die Fürstlich Reußische Regierung überläßt die technische Beaufsichtigung des Baues lebüglich der Königlich Sächsischen Regierung.